

Satzung

„Seestern“ - Freunde und Förderer von Frühchen und ihren Eltern Fulda e. V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen
„Seestern“ - Freunde und Förderer von Frühchen und ihren Eltern Fulda e. V..
- (2) Sitz des Vereins ist 36148 Kalbach, Am Fuldaer Berg 9.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Personen i.S. des § 53 AO und die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung der ideellen, materiellen und sozialen Interessen von Frühgeborenen, Unterstützung und Begleitung derer Angehörigen sowie die Wissenschaftliche Förderung der Kinderintensivmedizin.

Hierzu zählen auch die Unterstützung und Gewährung von Beihilfen für:

- a) Durchführung von ambulanten und stationären Vorhaben, die der Verbesserung der Kinderintensivversorgung, der Gestaltung der Kinderintensivstation und der Betreuung von Angehörigen dienen;
 - b) Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und wissenschaftlichen Untersuchungen zum Wohle intensivmedizinisch betreuter Kinder;
 - c) Anschaffung von Geräten zu den oben genannten Zwecken.
- (2) Bei der Durchführung seiner Aufgaben wahrt der Verein parteipolitische und konfessionelle Neutralität.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden: Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Auslagen können erstattet werden.
- (4) Vereinseigene Aufgaben können Dritten unentgeltlich übertragen werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Freiwillige Förderbeiträge (Spenden) sind zulässig.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von juristischen und natürlichen Personen, die Interesse an den Aufgaben des Vereins haben.
- (2) Der Beitritt von Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden und seiner/ihrer stellvertretenden Person, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Die Dauer der Mitgliedschaft erstreckt sich vom Tage des Beitritts bis zum Ende des Geschäftsjahres und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn die Mitgliedschaft nicht mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt wird.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod des Mitglieds,
 - b) durch Ausschluss:
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betreffende Mitglied ist vorher zu hören. Der Beschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem betreffenden Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte;
 - c) durch Kündigung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Bis zu einer anderweitigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung beträgt der Jahresbeitrag Euro 12,-
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird, unabhängig vom Beitrittsdatum, für ein Geschäftsjahr fällig.
- (3) Bei vorzeitiger Kündigung kann keine Rückvergütung gewährt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Gremium des Vereins.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Beisitzer/innen und der beiden Kassenprüfer/innen,
 - d) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - e) die entgeltliche Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes.
 - f) Beschlüsse, die durch den Vorstand für die Mitgliederversammlung aufgenommen wurden.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich, möglichst im ersten Vierteljahr des Jahres, durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzuladen.
- (4) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu mit einer Frist von zwei Monaten verpflichtet, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzuladen.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit mindestens acht anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, wenn im Einzelfall durch den Vorstand nicht anders vorgesehen ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (6) Den Vorsitz der Versammlung führt, der/die Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- (7) Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden.
- (8) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Punkte sowie Anträge zur Tagesordnung, die dem Vorstand spätestens acht Tage vor dem Versammlungstermin eingereicht wurden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,

- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Kassenwart/in
 - e) einem/r Beisitzer/in
- (2) Ein Mitglied des Vorstandes kann bis zu zwei Vorstandsfunktionen innehaben. Ausgeschlossen sind folgende Kombinationen:
a) mit b) und a) mit d)
- (3) Vorschläge zur Wahl des Vorstandes können bis acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gem. § 8 Abs. 2 mit einfacher Stimmenmehrheit für zwei Geschäftsjahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes erlischt mit der Wahl eines neu gewählten Vorstandes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n Nachfolger/in satzungsgemäß wählen.
- (5) Jedes Mitglied des Vorstandes muss volljährig sein.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- (7) Der/Die Vorstandsvorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in müssen ein Kind als Frühchen haben.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand nimmt die Interessen des Vereins wahr und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er verwaltet das Vermögen des Vereins, beruft die Mitgliederversammlung ein und erstattet ihr Bericht.
- (2) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende und zwar jeder allein. Im Innenverhältnis soll der/die stellvertretende Vorsitzende seine/ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden ausüben.
- (3) Der/Die Kassenwart/in berichtet dem Vorstand über die Finanzlage des Vereins. Er/Sie führt die Mitgliederliste und ist für die Beitragserhebung verantwortlich. Er/Sie hat eine ordnungsgemäße Buchführung vorzunehmen. Alle Ausgaben und Überweisungsaufträge für die Bank müssen von dem/der Kassenwart/in und einem weiteren Vorstandsmitglied freigegeben werden, wenn es im Einzelfall um mehr als Euro 500,- geht. Über Beträge bis zur Höhe von Euro 500,- kann der/die Kassenwart/in alleine verfügen. Der/Die Kassenwart/in wird im Verhinderungsfalle durch den/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten. Die Kasse ist einmal im Jahr durch zwei Kassenprüfer/innen vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu

prüfen.

- (4) Der Vorstand beschließt Änderungen in der Satzung.
- (5) Der/Die Schriftführer/in führt Protokoll über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Die Protokolle sind von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn eine Mitgliederversammlung dies mit mindestens $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder beschließt.
- (2) Die Auflösung des Vereins erfolgt ausschließlich durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen anderen gemeinnützigen Verein zum Wohle kranker Kinder, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke verfolgt. Dieser andere Verein wird entweder von der letzten Mitgliederversammlung oder, wenn kein Beschluss der Mitgliederversammlung zustande kommt, vom letzten Vorstand benannt.
- (4) Wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende zur gemeinsamen Vertretung berechnete Liquidatoren.